



Förderverein der protestantischen Kindertagesstätte Rodenbach e.V.



Satzung des Fördervereins der protestantischen Kindertagesstätte Rodenbach e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.) Der Verein führt den Namen "Förderverein der protestantischen Kindertagesstätte Rodenbach" mit dem Zusatz "e. V." nach Eintragung in das Vereinsregister und hat seinen Sitz in 67688 Rodenbach.
- 2.) Träger der protestantischen Kindertagesstätte Rodenbach ist das Dekanat Alsenz und Lauter mit dem Sitz in Otterbach.
- 3.) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr vom 01.01. -31.12.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 3. Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke". Er ist ausschließlich selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Der Verein beschafft Mittel im Sinne § 58 Nr. 1 um damit die theoretische und praktische Arbeit der Kindererziehung in der Kindertagesstätte „prot-Kita-Rodenbach“ zu unterstützen.

Insbesondere durch:

- Ausrichtung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Kräfte in kultureller, organisatorischer und/oder materieller Weise
 - Anschaffung von Spielgeräten und/oder Materialien
 - Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
 - Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder z.B. bei Ausflügen
 - Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens und des Vereins in der Öffentlichkeit
 - Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers
- 3.) Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen und Spenden.

- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5.) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 6.) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- 7.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
- 2.) Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet
 - a.) durch Austritt aus dem Verein; schriftliche Kündigung mindestens 4 Wochen vor Ende des Kalenderjahres.
 - b.) durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, dem Ansehen schadet oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist.
 - c.) durch Tod des Mitglieds.
 - d.) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 4.) Der Vorstand kann in der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Ausschluss beschließen lassen.
- 5.) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitglieds an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.
- 6.) In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben. Dem Mitglied ist mindestens 3 Wochen vor



Förderverein der protestantischen Kindertagesstätte Rodenbach e.V.



dem beabsichtigen Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme vor einem Organ des Vereins zu geben.

7.) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Mitglieder und können an sämtlichen die Mitgliederversammlungen und Sitzungen teilnehmen.

8.) Die Mitgliedsdaten werden nach der jeweiligen aktuellen Datenschutzrichtlinie behandelt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Jedes Mitglied hat das Recht an Versammlungen teilzunehmen und hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2.) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

3.) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

4.) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

5.) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1.) der Vorstand

2.) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus

1. Erstem Vorsitzenden

2. Zweitem Vorsitzendem

3. Kassenwart/Öffentlichkeitsarbeit

4. Schriftführer

5. bis zu drei Beisitzern, wobei je ein Beisitzer von einem Mitglied des Kindergartenpersonals und des Elternausschusses besetzt wird.

Ist dieser Teilnehmer Mitglied im Förderverein, ist er automatisch stimmberechtigter Beisitzer.

2.) Der Verein wird vom ersten und zweiten Vorstand vertreten. Sie führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen.

3.) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl, Abwahl und Niederlegung des Amtes sind zulässig.

4.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.

5.) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

6.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

7.) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein aufgrund von Vorstandsbeschlüssen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

1.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei

Vorstandsmitglieder, darunter erster und zweiter Vorsitzender, anwesend sind.



Förderverein der protestantischen Kindertagesstätte Rodenbach e.V.



- 2.) Vorstandssitzungen müssen, schriftlich oder per E-Mail, drei Tage vorher bekannt gegeben werden.
- 3.) Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmengleichheit der Sitzungsleiter (1. Vorsitzender bzw. in Vertretung der 2. Vorsitzende).
- 4.) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.
- 2.) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen, jedoch ist in Ausnahmefällen auch eine zwei Einladungsfrist möglich.
- 3.) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 4.) Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten unter Angabe des Zwecks dies schriftlich oder mündlich verlangen.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6...) Die Mitgliederversammlung ist besonders zuständig für
 - Die Festlegung der Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß den Bestimmungen der Satzung
 - Die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers im Wahljahr

- Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers
- Die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
- Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Den Beschluss der Satzungsänderung

7.) Die Satzung kann mit dreiviertel Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.

8.) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter geleitet und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9.) Ebenso ist in der Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Er hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1.) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
- 2.) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
- 3.) Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmangabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- 4.) Der erste Vorsitzende wird mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Kommt diese Mehrheit auch in einem zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den beiden Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein weiterer Wahlgang statt, in dem der zum ersten Vorsitzenden gewählt wird, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. In der Einladung der Mitgliederversammlung ist auf die Wahl hinzuweisen.
- 5.) Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds bedarf einer 2/3-Mehrheit der



Förderverein der protestantischen Kindertagesstätte Rodenbach e.V.



anwesenden Mitglieder. In der Einladung ist der Antrag auf Abberufung bekannt zu geben.

6.) Als übrige Vorstandsmitglieder sind gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Wird auch im zweiten Wahlgang keine der vorgeschlagenen Personen gewählt, entscheidet das Los. Auf die Wahl ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

7.) Bei Satzungsänderung ist auf diesen Tagespunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

8.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vereinsauflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei dreiviertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde.
- 2.) die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die protestantische Kindertagesstätte

Rodenbach, welche es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Haftpflicht

Der Verein und der Vorstand haftet gegenüber seinen Mitgliedern weder für Schäden oder Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten oder Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes zurückzuführen sind.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung trat zum in Kraft.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:
1. Michelle Mormone
2. Patrick Almeida
3. Katrin Schmid
4. Kerstin Zimmer
5. Katharina Vondano
6. Nadine Rubel
7. Denise Almeida
8. Melanie Wünstel
9. Sascha Wünstel